

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 44/12 B

L 22 R 543/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 9 R 3237/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. September 2012 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Beklagte zu Recht die Bewilligung des dem Kläger bis dahin gewährten Zuschusses zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung nach § 106 SGB VI mit Wirkung zum 1.1.2006 nach § 48 SGB X aufgehoben hat, weil der in den Niederlanden lebende Kläger dort seitdem der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung unterliegt.
- 2 Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 6.9.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Beklagte hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
 Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Die Beklagte beruft sich in ihrer Beschwerdebegründung vom 6.12.2012 ausschließlich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Für klärungsbedürftig hält die Beklagte die Frage:

"Ist das zum 01.01.2006 eingeführte Krankenversicherungssystem in den Niederlanden (Rechtsgrundlage: Zorgverzekeringswet - Zvw -) eine gesetzliche Pflichtkrankenversicherung im Sinne des § 106 Abs. 1 Satz 2 SGB VI, die die Zahlung eines Zuschusses zur Krankenversicherung nach § 106 Abs. 1 Satz 1 SGB VI ausschließt?"



- 6 Hiermit hat die Beklagte bereits keine abstrakte Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung formuliert. Vielmehr richtet sich die Frage allein auf die Subsumtion eines bestimmten Sachverhalts (Krankenversicherungssystem der Niederlande) unter eine Norm des Bundesrechts (§ 106 Abs 1 S 2 SGB VI), ohne dass aus der konkreten Fragestellung heraus deutlich wird, dass sich im Zusammenhang mit diesem Subsumtionsvorgang Fragen zur Auslegung des allein revisiblen Bundesrechts ergeben. Die in der formulierten Frage sinngemäß enthaltene Behauptung, das BSG habe eine Rechtsfrage in Bezug auf einen bestimmten Sachverhalt noch nicht entschieden (hier: Krankenversicherungssystem der Niederlande), genügt jedoch regelmäßig nicht zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, selbst wenn der Einzelfall beispielgebend für eine Vielzahl von Versicherten wäre und es insoweit abweichende Entscheidungen anderer Instanzgerichte oder - wie hier auch vorgetragen - des EuGH gibt (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 22 zur Behauptung, das BSG habe eine Rechtsfrage in Bezug auf eine bestimmte Berufsgruppe noch nicht entschieden). Stattdessen muss bereits aus der Formulierung der Rechtsfrage selbst erkennbar sein, welche über den konkreten Subsumtionsvorgang hinausweisende abstrakte Frage zur Auslegung einer revisiblen Norm aus Anlass des konkreten Rechtsstreits - in der Regel erstmalig - zu klären sein wird und dass die Fragestellung nicht nur auf eine Entscheidung nach den Umständen des Einzelfalls gerichtet ist.
- 7 Es kann unerörtert bleiben, ob die von der Beklagten in ihren weiteren Ausführungen in Auseinandersetzung mit der Entscheidung des LSG aufgestellte Behauptung, "Bei der Beurteilung, ob eine Pflichtversicherung in einer gesetzlichen Krankenversicherung vorliegt, kann nicht nur auf die Organisationsform der Krankenversicherungsträger abgestellt werden", eine hinreichende Konkretisierung der eingangs formulierten "Rechtsfrage" in Bezug auf den Anwendungsbereich einer revisiblen Norm darstellt und dadurch gleichzeitig der vom Revisionsgericht in diesem Zusammenhang erwartete klärende Schritt (noch) ausreichend konkret dargelegt wird. Ebenso kann offenbleiben, ob es zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer so verstandenen Rechtsfrage weiterer Ausführungen dazu bedurft hätte, dass diese nicht bereits anhand der in Rechtsprechung und Literatur entwickelten abstrakten Grundsätze zu beantworten ist. Zumindest die Ausführungen unter Ziffer III.2. der Beschwerdebegründung genügen nicht den diesbezüglichen Anforderungen, soweit die Beklagte der Rechtsauffassung des LSG lediglich die eigene Rechtsauffassung entgegensetzt und sich damit - was durch die einleitende Formulierung, die Ausführungen des LSG widersprächen geltendem Recht, unterstrichen wird - im Kern (nur) gegen die eine grundsätzliche Bedeutung nicht begründende Richtigkeit des angegriffenen Urteils in der Sache wendet. Auch wird nicht deutlich, inwiefern die - zutreffende - Behauptung, es sei bisher nicht höchststrichterlich geklärt, welche Maßstäbe an die Prüfung des "Kriteriums" "Pflichtversicherung in einer ausländischen Krankenversicherung" nach § 106 Abs 1 S 2 SGB VI in der ab 1.5.2007 geltenden Fassung anzulegen sind, die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage zu der hier allein streitgegenständlichen älteren Fassung dieser Norm begründen könnte.



- 8 Jedenfalls fehlt es aber in der Beschwerdebegründung an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsfähigkeit der eingangs formulierten Frage. Hierzu hätte die Beklagte darlegen müssen, dass das BSG auf Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des LSG im Falle der Zulassung der Revision über die aufgeworfene Rechtsfrage entscheiden könnte. Insbesondere hätte es Darlegungen zu den Feststellungen des LSG über den Inhalt des niederländischen Krankenversicherungsrechts oder zu dessen Revisibilität (vgl. § 162 SGG) bedurft. Die in der Beschwerdebegründung enthaltene Passage zur Klärungsfähigkeit beschränkt sich jedoch auf die Behauptung, dass im Falle der Beantwortung der formulierten Frage im Sinne der Beklagten zu ihren Gunsten zu entscheiden sei und dass es sich bei einer Zulage nach § 249a SGB V nicht um eine gleichwertige Leistung handele. Damit greift die Beklagte zwar zwei Aspekte der Klärungsfähigkeit auf, die allein jedoch nicht zu deren anforderungsgerechter Darlegung ausreichen.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)